

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Adoptionsrechts**

— Drucksache 7/421 —

**zu dem Antrag der Abgeordneten Rollmann, Dr. Stark (Nürtingen),
Dr. Gölter, Dr. Wagner (Trier) und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 7/328 —

betr. Neuregelung des Adoptionsrechts

A. Problem

Das Adoptionsrecht muß umfassend neu geordnet werden. Das wird frühestens im Jahre 1974 möglich sein. Einige Änderungen dulden jedoch keinen Aufschub.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß beschloß mit großer Mehrheit:

1. Das Mindestalter des Annehmenden wird auf 25 Jahre herabgesetzt.
2. Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption wird erleichtert.

C. Alternativen

Änderung weiterer Vorschriften, besonders der Bestimmung über das Erfordernis der Kinderlosigkeit.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schimschok und Dr. Stark (Nürtingen)

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. März 1973 zugeleitet. Der Entschließungsantrag ging am 14. März 1973 beim Deutschen Bundestag ein. Der Deutsche Bundestag überwies beide Vorlagen in seiner 34. Sitzung am 18. Mai 1973 nach der ersten Beratung an den Rechtsausschuß (federführend) sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (mitberatend). Der Rechtsausschuß beriet die Vorlagen in seiner 10. Sitzung am 16. Mai 1973 und, nachdem sein Unterausschuß Familien- und Eherechtsreform sie in seiner 1. und 2. Sitzung am 23. Mai und 6. Juni 1973 behandelt hatte, erneut in seiner 14. Sitzung am 6. Juni 1973.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gab seine Stellungnahme am 6. Juni 1973 ab. Er empfiehlt im wesentlichen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anregungen des Bundesrates, soweit ihnen die Bundesregierung zustimmt, zu billigen.

2. Nach allgemeiner Meinung muß das Adoptionsrecht im ganzen neu geordnet werden, damit es den heutigen Vorstellungen und Erkenntnissen und den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden kann. Es ist ferner an das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 20. April 1967 anzupassen.

Eine umfassende Neuordnung des Adoptionsrechts wird frühestens im Jahre 1974 möglich sein. Einige Vorschriften, die die Adoption gegenwärtig besonders erschweren, lassen sich jedoch aus der Gesamtreform ausgliedern und vorweg neu fassen. Ihre Änderung duldet keinen Aufschub.

Bei dieser Sachlage hat sich der Ausschuß im wesentlichen darauf beschränkt, die im Regierungsentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen zu empfehlen. Er tat dies in der Erwartung, daß die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur umfassenden Neuordnung des Adoptionsrechts bis spätestens zum 1. Juni 1974 vorlegen wird, und in dem Bestreben, diejenigen Gesetzesänderungen, die keinen Aufschub dulden, möglichst bald in Kraft treten zu lassen.

Der Ausschuß verzichtete deshalb vor allem darauf, den vorliegenden Antrag zur Neuordnung des Adoptionsrechts (Drucksache 7/328) umfassend zu behandeln. Die Bundesregierung wird ersucht, die darin enthaltenen Vorschläge bei den Vorbereitungen zur Gesamtreform des Adoptionsrechts in ihre Überlegungen einzubeziehen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. Besonders aus zeitlichen Gründen war es auch nicht möglich, die zahlreichen Anregungen

zur Verbesserung des Adoptionsrechts zu übernehmen, besonders die Anregungen, das Erfordernis der Kinderlosigkeit zu streichen, Befreiungen nach § 1745 BGB nur zuzulassen, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen, die Frist des § 1747 Abs. 2 BGB zu verkürzen und vorzusehen, daß zwischen Annehmendem und Anzunehmenden ein angemessener Altersunterschied bestehen soll.

3. Soweit der Ausschuß den Regierungsentwurf oder die Vorschläge des Bundesrates unverändert übernommen hat, wird auf die in der Drucksache 7/421 gegebenen Begründungen verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1744, 1745 b BGB)

Der Ausschuß nahm die Anregung, § 1744 Satz 1 BGB als Sollvorschrift zu fassen und § 1745 b BGB zu streichen, nicht auf. Er befürchtet, daß dies in der Praxis zu einer weiteren Senkung der Altersgrenze führen könnte.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1747 a BGB)

Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung erfordert nach Absatz 1 einen unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind und nach Absatz 3 eine schwere Gefährdung seiner Entwicklung. Hieraus ist nach Auffassung des Ausschusses, nicht zu entnehmen, daß die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach Absatz 3 geringeren Anforderungen unterliegt als nach Absatz 1. Vielmehr ergibt der Gesamtzusammenhang, in den diese Wendungen jeweils gestellt sind, nach Ansicht des Ausschusses, daß die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach Absatz 3 strengerer Voraussetzungen unterliegt als nach Absatz 1.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, die Fristen des Absatzes 2 um je einen Monat zu verkürzen. Er ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten. Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung bedeutet zwar einen schweren Eingriff in das Elternrecht. Es ist deshalb notwendig, dem Elternteil, dessen Einwilligung ersetzt werden soll, nach der Belehrung ausreichend Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu ändern. Auch muß dem Jugendamt genügend Zeit bleiben, sorgfältige Ermittlungen nach dem Verbleib eines Elternteils anzustellen. Es ist aber auch das Interesse des Kindes zu beachten, so früh wie möglich in eine Adoptivfamilie zu kommen. Länger dauernde Heimaufenthalte, um die es in den meisten der hier in Betracht kommenden Fälle geht, in frühkindlichem Alter führen nach neueren Erkenntnissen vielfach zu schweren und zumeist nicht mehr behebbaren Entwicklungsschäden (vgl. die

Nachweise in Drucksache 7/421, S. 5). Unter Abwägung der einander hier gegenüberstehenden Rechtsgüter und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es in der ganz überwiegenden Zahl der denkbaren Fälle erst längere Zeit nach der Geburt des Kindes zur Belehrung oder zum Beginn der Nachforschungen des Jugendamtes kommen wird, erscheint die vorgenommene Fristverkürzung geboten und vertretbar.

Entsprechend der Anregung des Bundesrates, die die Bundesregierung befürwortet, beschloß der Ausschuß, in Absatz 2 Satz 2 das Wort „diese“ durch die Wörter „der Aufenthaltsort“ zu ersetzen. Im übrigen erschien es zur Klarstellung erforderlich, in Absatz 2 Satz 2 den Beginn der Frist von drei Monaten genau zu bestimmen.

Der Ausschuß hielt es für verfassungsrechtlich bedenklich, die Beratung nach § 51 a Abs. 1 JWG nur in Form einer Sollvorschrift vorzusehen, wie es der Bundesrat vorschlägt. Eine Beratungspflicht kann zwar dazu führen, daß es im Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption zu einem möglicherweise langwährenden Streit darüber kommen kann, ob das Jugendamt den Elternteil überhaupt und ob es ihn richtig beraten hat. Der Ausschuß ist aber mit der Bundesregierung der Ansicht, daß ein so schwerer Eingriff in das Elternrecht nur zu rechtfertigen ist, wenn alle Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um die Familienerziehung des Kindes in der eigenen oder einer anderen Familie zu sichern.

Der Ausschuß übernahm auch nicht den Vorschlag, in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „vom Jugendamt“ zu streichen, um damit auch dem Vormundschaftsgericht Möglichkeit zur Belehrung zu geben. Wenn auch Fälle denkbar sind, in denen sich für das Vormundschaftsgericht Gelegenheit ergeben kann, einen Elternteil zu belehren, so erscheint es doch zweckmäßig, die Belehrungen und Beratungen allein dem Jugendamt zu überlassen. Es wird ohnehin bei jeder Adoption beteiligt. Ihm ist es wegen seiner größeren Praxisnähe und seiner zumeist umfassenderen Kenntnis der jeweiligen Verhältnisse auch eher als dem Gericht möglich, Zeitpunkt und Art der Belehrung sachgerecht zu bestimmen.

Der Ausschuß beriet ausführlich darüber, ob und wie es ermöglicht werden kann, einen Elternteil schon dann vorsorglich entsprechend Absatz 2 Satz 1

zu belehren, wenn er sein Kind in Heim- oder andere Fremdpflege gibt und die Umstände darauf hindeuten, daß er sich seinem Kind gegenüber in Zukunft gleichgültig verhalten wird. Ziel der vorsorglichen Belehrung soll es sein, die Fristen des Absatzes 2 schon mit der vorsorglichen Belehrung und nicht erst mit der Belehrung nach Absatz 2 Satz 1 beginnen zu lassen, wenn es tatsächlich zu einem gleichgültigen Verhalten gegenüber dem Kind gekommen ist. Der Ausschuß sah jedoch letztlich davon ab, die vorsorgliche Belehrung in den Gesetzentwurf einzufügen. Ihm fehlten vor allem ausreichende tatsächliche Angaben über Art und Zahl der hier in Betracht zu ziehenden Fälle. Der Ausschuß bittet die Bundesregierung, diese Frage bei den Arbeiten zur Gesamtreform des Adoptionsrechts zu berücksichtigen und dabei besonders auch zu versuchen, Tatsachenmaterial zusammenzustellen, das eine zuverlässige Beurteilung dieser Frage erlaubt.

Der Ausschuß hielt es — im Ansatz in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß — nicht für vertretbar, die Ersetzung der elterlichen Einwilligung auch dann zuzulassen, wenn ein Elternteil wegen besonders schwerer körperlicher Gebrechen zur Pflege und Erziehung seines Kindes dauernd unfähig ist. Ein besonderes Bedürfnis für eine Vorschrift dieses Inhalts ist nicht erkennbar. Ist der Elternteil geistig gesund, so wird es ihm regelmäßig möglich sein, von sich aus die Gefahren abzuwenden, die dem Kind aus seinen körperlichen Gebrechen erwachsen. Jedenfalls ist es in diesen Fällen Aufgabe des Staates, die Voraussetzungen zu schaffen, die ein gedeihliches Aufwachsen des Kindes auch trotz der körperlichen Gebrechen eines Elternteils ermöglichen.

Zu Artikel 2 (§ 51 a JWG)

Die Ersetzung des Wortes „Pflegefamilie“ durch das Wort „Familie“ beruht auf einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates, der von der Bundesregierung unterstützt wird.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, weil Übergangsschwierigkeiten nicht zu erwarten sind.

Bonn, den 7. Juni 1973

Frau Schimschok **Dr. Stark (Nürtingen)**
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/421 — wird in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung angenommen.
2. Die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.
3. Der Bundestag hält über die heute beschlossene Änderung des Adoptionsrechts hinaus eine alsbaldige umfassende Neuregelung des Adoptionsrechts für erforderlich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juni 1974, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes zur umfassenden Reform des Adoptionsrechts soll die Bundesregierung die in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion betr. Neuordnung des Adoptionsrechts (Drucksache 7/328) enthaltenen Vorschläge in ihre Überlegungen einbeziehen und soweit wie möglich berücksichtigen, soweit sie nicht bereits durch das heute verabschiedete Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts Berücksichtigung gefunden haben.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Frau Schimschok

Berichterstatter

Dr. Stark (Nürtingen)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts
— Drucksache 7/421 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 1744 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“, in § 1745 b wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.
2. § 1747 Abs. 3 fällt weg.
3. Nach § 1747 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1747 a

(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kinde anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach § 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt beraten worden war und seit der Belehrung wenigstens vier Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Be-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 1747 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1747 a

- (1) unverändert

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach § 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt beraten worden war und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Be-

Entwurf

lehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und *diese* vom Jugendamt während eines Zeitraums von vier Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. Die Fristen laufen frühestens *sechs* Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen besonders schwerer geistiger *oder körperlicher* Gebrechen zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre."

4. Der bisherige § 1747 a wird § 1747 b.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 51 a

(1) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1747 a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Hilfen zu beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten *Pflegefamilie* ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Hilfen gewährt oder angeboten worden sind.

(2) Vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt nach § 1747 a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt zu prüfen, ob durch Gewährung von Hilfen die Familienunterbringung des Kindes ermöglicht oder die Gefahr für das Kind auf andere Weise behoben werden kann."

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und **der Aufenthaltsort** vom Jugendamt während eines Zeitraums von **drei** Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; **in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes gerichteten Handlung des Jugendamts.** Die Fristen laufen frühestens **fünf** Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen besonders schwerer geistiger Gebrechen zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre."

4. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 51 a

(1) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1747 a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Hilfen zu beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten **Familie** ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Hilfen gewährt oder angeboten worden sind.

(2) unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

In § 14 Nr. 3 Buchstabe f werden die Worte „§ 1747 Abs. 3“ durch die Worte „§ 1747 a“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.